

**WASSER
GEBÜHRENREGLEMENT
MIT TARIF**

1999

**DER
EINWOHNERGEMEINDE
OBERTHAL**



Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Artikel 43 bis 46 des Wasserversorgungsreglementes vom 28. November 1998

folgendes

GEBÜHRENREGLEMENT

Einmalige Abgaben

Artikel 1

Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt Fr. 200.--¹ pro Belastungswert (BW) nach SVGW und ~~Fr. 3.-- pro m³ umbauten Raum nach SIA, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.~~

Löschbeitrag

² ~~Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 3.-- pro m³ umbauten Raum nach SIA. Die Distanz wird vom Hydrantenanschluss bis zum Zentrum des geschützten Gebäudes gemessen.~~

Wohnbaukostenindex

³ Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Berner Wohnbaukostenindex von 118.2 Punkten (Stand April 1998). Erhöht oder senkt sich der Wohnbaukostenindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Wohnbaukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind im Anhang festgelegt.

⁴ Bemerkung zum Berner Wohnbaukostenindex:
Basis 1. April 1987 gleich 100 Punkte.

Mehrwertsteuer

⁵ Alle Gebühren verstehen sich exkl. MWSt.

Artikel 2

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird: Das Wasserversorgungsreglement mit Wassertarif vom 17. Mai 1988.

Revision 01.01.2014

¹Anpassung an Berner Wohnbaukostenindex per 01.01.2016: Fr. 238.— / Index April 2015: 140.9 (s. Anhang II, Gebührentarif, Artikel 1)

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Die Sekretärin

Michael Hofer Doris Bühlmann

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Vorlage 20 Tage vor und 20 Tage nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss und unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Die Gemeindeschreiberin:

3531 Oberthal, 12. Januar 1999

Genehmigung Teilrevision

Der Gemeinderat hat die Teilrevision 2014 mit Beschluss Nr. 2013-117 an der Sitzung vom 20. September 2013 beschlossen.

Gemeinderat Oberthal

Andreas Steiner
Präsident

Cornelia Wegmüller
Sekretärin

Referendum

Die Teilrevision wurde unter Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit gemäss Art. 33 der Gemeindeordnung im Anzeiger Konolfingen vom 24. Oktober 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Oberthal, 27. November 2013

Gemeindeverwaltung Oberthal

Cornelia Wegmüller

Anhang I

Tabelle Belastungswerte (BW)

(Gemäss den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des SVGW)

Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparate in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt.

Anschlüsse die nicht nach der nachfolgenden Tabelle eingeteilt werden können, müssen nach effektivem Volumenstrom gemessen werden

BW Belastungswerte pro Anschluss nach W3 SVGW
l/seck. Ausflussvolumenstrom pro Anschluss in Liter pro Sekunde
l/min. Ausflussvolumenstrom pro Anschluss in Liter pro Minute

Verwendungszweck	l/seck.	l/min.	BW
Handwaschbecken (Lavabo), Waschtische, Bidets, Waschrinnen, WC Spülkasten, Vieh-Selbsttränkebecken	0,1	6,0	1
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken, Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschinen, Waschröge, Durchflusswassererwärmer	0,2	12,0	2
Duschbatterien mittlerer Leistung, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,3	18,0	3
Badebatterien, Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse, Waschautomaten bis 6 kg, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,4	24,0	4
Auslaufventile für Garagen und Garten, Anschlüsse ½ Zoll	0,5	30,0	5
Anschlüsse ¾ Zoll Spülbecken für Grossküchen, Grossraumwannen, Grossduschen	0,8	48,0	8

Heizungsfüllventile sind nicht mitzuzählen.

Anhang II

Genehmigungsbeschluss:

Gebührentarif

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 43 bis 46 des Wasserversorgungsreglementes vom 28. November 1998

folgenden

GEBÜHRENTARIF

Jährliche Gebühren für gemessene und ungemessene Wasserbezüge

	Artikel 1
Anpassung der einmaligen Anschlussgebühr an den Berner Wohnbaukostenindex	Der gültige Gebührenansatz gemäss Art. 1 Gebührenreglement pro Belastungswert (BW) beträgt Fr. 200.— Fr. 238.— ¹ . (zuzüglich MWSt)
	Artikel 2
Jährlich wiederkehrende Grundgebühr	Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 5.-- pro installierten BW. (zuzüglich MWSt)
	Artikel 3
Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr	Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr 2.-- pro bezogenen m ³ Wasser. (zuzüglich MWSt)
	Artikel 4
Jährliche Löschgebühr	<p>¹ Die jährliche Löschgebühr einer nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöscheschutzes beträgt Fr. 50.00 pro Wohnung/Betrieb.</p> <p>² Die Distanz wird vom Hydranten bis zum Zentrum des geschützten Gebäudes gemessen. Ist der Hydrantenlöscheschutz gewährleistet, wird die Löschgebühr fällig, auch wenn im Umkreis von 300m (Luftlinie) netz-unabhängige Löscheinrichtungen vorhanden sind.</p>
	Artikel 5
Ungemessene Wasserbezüge	Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Pauschalgebühr von Fr. 100.-- erhoben. (zuzüglich MWSt)
	Artikel 6
Inkrafttreten	Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.
	Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Gebühren aufgehoben.

Revision 01.01.2014

¹Anpassung an Berner Wohnbaukostenindex per 01.01.2016 (Index April 2015: 140.9)

Oberthal, den 18. Januar 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. Michael Hofer

sig. Doris Bühlmann

Veröffentlicht am: 28. November 1998 / Januar 1999

Genehmigung Teilrevision

Der Gemeinderat hat die Teilrevision 2014 mit Beschluss Nr. 2013-117 an der Sitzung vom 20. September 2013 beschlossen.

Der Beschluss wurde am 24. Oktober 2013 im Anzeiger Konolfingen publiziert.

Gemeinderat Oberthal

Andreas Steiner
Präsident

Cornelia Wegmüller
Sekretärin

Anpassung an Berner Wohnbaukostenindex

Der Gemeinderat hat die Anpassung der Anschlussgebühren an den neusten Stand des Berner Wohnbaukostenindexes gemäss Artikel 1 Absatz 3 des Wassergebührenreglementes mit Beschluss Nr. 2016-4 an der Sitzung vom 15. Januar 2016 beschlossen.

Die Anpassung tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft und wurde am 21. Januar 2016 im Anzeiger Konolfingen publiziert.

Gemeinderat Oberthal

Andreas Steiner
Präsident

Cornelia Wegmüller
Sekretärin